

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann Tel.: +43 (3612) 2801-220 Fax: +43 (3612) 2801-550

E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-193597/2020-15

Liezen, am 18.06.2025

Ggst.: Gaishorn am See, Rudolf und Maria Zefferer,

Kleinwasserkraftwerk am Schrabach, Postzahl 12/1977, Wiederverleihung - wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit der Eingabe vom 21.09.2020 haben die Ehegatten Maria und Rudolf Zefferer, Treglwang 38, 8782 Gaishorn am See, um Erteilung (Wiederverleihung) der wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb der Kleinwasserkraftanlage am Schrabach auf den Grundstücken Nr. 473/1, 473/2 und 688/2, alle KG 67516 Treglwang, mit einer maximalen Wasserentnahme von 18 l/s aus der Wehranlage, einer Restwasserabgabe von 8 l/s, einer 637 m langen Druckrohrleitung DN 200, DN 150 bzw. DN 125 und einem Krafthaus mit Peltonturbine und Synchrongenerator mit einer Ausbauleistung von 12 kW zur Eigenversorgung, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Treffpunkt: Anwesen Zefferer in Treglwang 38, 8782 Gaishorn am See					
Datum:	Zeit:				
Montag, der 14. Juli 2025	14:30 Uhr				

Bitte kommen	Sie	persönlich	zur	Verhandlung.	Sie	können	auch	gemeinsam	mit	Ihrem/Ihrer
Bevollmächtigt	en zı	ır Verhandl	ung i	kommen.						

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit: Sämtliche relevanten Unterlagen

Sie können in die Pläne und sonstige Behelfe nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung Einsicht nehmen:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, 2. Stock, Zimmer Nr. 210

Zeit: Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:30 Uhr

Es wird auf die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht hingewiesen.

Um elektronische Akteneinsicht zu beantragen, verwenden Sie bitte unser Online-Formular Akteneinsicht-Antrag (https://egov.stmk.gv.at/eform/internExt/start.do?generalid=OI-BA-AE).

Wir stellen Ihnen bei dieser Form der Akteneinsicht den Akt in Form eines PDF-Dokuments zur Verfügung. Für eine gesicherte elektronische Übermittlung dieses Dokuments benötigen Sie (wenn Sie nicht ohnedies bei einem Zustelldienst registriert sind) ein passwortgeschütztes Konto beim Land Steiermark. Sie können ein solches Konto mit Hilfe des Online-Formulars bei der Antragstellung einrichten. Wenn Sie bereits ein Konto beim Land Steiermark besitzen, geben Sie bitte die genaue Kontobezeichnung sowie Ihre E-Mail-Adresse bekannt.

Nachdem Sie den Antrag mit dem Button Senden an die zuständige Behörde übermittelt haben wird Ihnen bei vorliegender Parteistellung im Verfahren die Akteneinsicht über dieses Konto ermöglicht. Die Behörde übermittelt Ihnen dazu eine E-Mail mit einem Link zu Ihrem Konto. Mit Ihrem Passwort können Sie sich einloggen und die zur Verfügung gestellten Dokumente einsehen und herunterladen. Bitte beachten Sie, dass die Dokumente auf Ihrem Konto nur für die Dauer von maximal 3 Monaten abgerufen werden können.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Gaishorn am See
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen (www.bh-liezen.steiermark.at) kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen							
Datum:	Zeit:	Stiege/Stock/Zimmer:					
von 18.06.2025 bis 11.07.2025	Montag bis Freitag	2. Stock, Zimmer Nr. 210					
	8:00 Uhr – 12:30 Uhr						

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

- → §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024
- → §§ 9, 21 Absatz 3 und 98 des Wasserrechtsgesetzes WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann (elektronisch gefertigt)